

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 163/14 B

L 4 R 337/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 R 24/10 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4 - 6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2014 durch
den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und
die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 5.2.2014 hat das LSG Rheinland-Pfalz einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 14.8.2014 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und des Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"ob der unstreitig in seinem bisher ausgeübten Beruf berufsunfähige Kläger gesundheitlich und sozial zumutbar auf die Tätigkeit eines Schlossmachers verwiesen werden kann, der Schlösser vom Typ C und D montiert".
- 7 Mit dieser Frage hat der Kläger schon keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkreten revisiblen Norm des Bundesrechts (*vgl § 162 SGG*) gestellt. Vielmehr handelt es sich um eine Frage, mit der der Kläger die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils angreift.



- 8 Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht mit Erfolg auf eine fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) gestützt werden. Diese Vorschrift darf nicht dadurch umgangen werden, dass der Kläger die unzulässige Verfahrensrüge der Beweiswürdigung in das Gewand einer Rüge der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache kleidet. Fragen tatsächlicher Art können aber auch nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen, wenn mit ihnen allgemeine (generelle) Tatsachen aufgeworfen werden, selbst wenn von ihnen ein spezieller Erfahrungssatz betroffen ist (*stRspr*, vgl nur BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 mwN). Der hier aufgeworfenen Frage lässt sich jedenfalls nichts entnehmen, dass Qualität und Funktion einer Rechtsfrage haben könnte.
- 9 Auch die Verfahrensrüge ist nicht schlüssig bezeichnet. Denn der Kläger hat die Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht hinreichend dargetan. Er hat nicht aufgezeigt, dass er einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass eine Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52). Hieran fehlt es aber. Es reicht daher nicht aus lediglich vorzutragen, das LSG habe den "im Rahmen der mündlichen Verhandlung ... gestellten Antrag auf Einholung eines aktuellen berufskundlichen Sachverständigengutachtens bezüglich der hier in Rede stehenden Verweisungstätigkeit" übergangen. Dieser Vortrag genügt den aufgezeigten Anforderungen nicht. Denn er behauptet nicht, dass er diesen Antrag auch zu Protokoll gegeben hat. Doch selbst dann fehlte es an hinreichendem Vortrag, dass das LSG durch ein "aktuelles" berufskundliches Sachverständigengutachten "bezüglich der hier in Rede stehenden Verweisungstätigkeit" von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)